

3. Angaben zu den Kindern = Mehrlingsgeburten

| Familienname und Vorname | Sozialversicherungsnummer | Geschlecht |
|--------------------------|---------------------------|------------|
| 1. | | |
| 2. | | |
| 3. | | |
| 4. | | |
| 5. | | |

Förderungserklärung

Ich erkläre / Wir erklären bzw. verpflichte mich / verpflichten uns, für den Fall einer Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Oberösterreich, die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“¹⁾ vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen, insbesondere

- die sich aus § 7 der Richtlinien ergebenden Förderungsbedingungen und darüber hinaus vom Land Oberösterreich erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen;
 - einer gemäß § 11 der Richtlinien eintretenden Rückzahlungsverpflichtung nachzukommen
- und erkläre, dass keine Förderungs-Ausschließungsgründe gemäß § 4 dieser Richtlinien vorliegen.

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

¹ Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, Fin-010104/187-2007, verlaubar in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 10. Jänner 2008, Folge 1/2008, in der Fassung der 4. Änderung, FinD-2015-183400/173, verlaubar in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 17. Mai 2021, Folge 11/2021, und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at/foerderrichtlinien

Allgemeine Informationen

Keine Unterlagen erforderlich

Der OÖ Mehrlingszuschuss wird einkommensunabhängig unter folgenden Voraussetzungen zuerkannt:

- Nach der Geburt von Mehrlingen
- Gemeinsamer Haushalt von Eltern/teil und Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird, in Oberösterreich
- Österreichische Staatsbürger und EU-Bürger
- Antragstellung im 1. Lebensjahr der Mehrlinge
- Der OÖ Mehrlingszuschuss beträgt bei Zwillingen 500 Euro, bei Drillingen 1.000 Euro, für jedes weitere Mehrlingskind wird der Betrag um jeweils 500 Euro erhöht. Zusätzlich wird ein Gutschein (100 Euro bei Zwillingen, 200 Euro bei Drillingen, für jedes weitere Mehrlingskind zusätzlich 100 Euro als Gutschein) für die Inanspruchnahme von mobiler Familienhilfe der Caritas zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen und Auskünfte: www.familienkarte.at (Förderungen)

Kontakt / Einreichung

Für Rückfragen oder zum Einreichen des Formulars:

- **Anschrift** Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Kultur und Gesellschaft
Abteilung Gesellschaft, Familienreferat
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
- **Telefon** (+43 732) 77 20-187 72
- **Fax** (+43 732) 77 20-21 16 39
- **E-Mail** familienreferat@ooe.gv.at



Allgemeine Informationen

gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt der Oö. Landesregierung sowie die oö. Bezirkshauptmannschaften sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).¹

Datenschutzbeauftragter bei den oben genannten Verantwortlichen ist die

KPMG Security Services GmbH
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at
Telefon: 0(43) 732 6938 2610

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der oö. Landesverwaltung erfolgt in der Regel auf gesetzlicher Grundlage (Hoheitsverwaltung) bzw. mit Einwilligung der betroffenen Personen oder auf vertraglicher Grundlage (Privatwirtschaftsverwaltung²).

Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) zuständig.

Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung

Die von der Datenverarbeitung betroffenen Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

² Ein Beispiel dafür stellt die Vergabe von Förderungen dar.